



Schriftleitung: Prof. Dr. Willehad Lanwer, Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt
Tel.: 06151-879881, FAX: +49 6151-879858, E-Mail: lanwer@vds-hessen.com

Ständige Mitarbeiter: Prof. Dr. Helga Deppe, Frankfurt a.M. | Prof. Dr. Georg Feuser, Zürich | Prof. Dr. Christiane Hofmann, Gießen | Prof. Dr. Wolfgang Jantzen, Bremen | Prof. Dr. Reimer Kornmann, Heidelberg | Prof. Dr. Rudi Krawitz, Koblenz | Dr. med. Horst Lison, Hannover | Prof. Dr. Holger Probst, Marburg | Prof. Dr. Helmut Reiser, Hannover | Prof. Dr. Peter Rödler, Koblenz | Prof. Dr. Alfred Sander, Saarbrücken | Prof. Dr. Ursula Stinkes, Reutlingen | Prof. Dr. Hans Weiss, Reutlingen | Wienke Zitzlaff, Hannover

Inhalt

Editorial	339
Die Denkbremse	343
Schaden durch pädagogische und politische Missdeutungen der Behindertenrechtskonvention <i>Reinald Eichholz</i>	
Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene <i>Albrecht Rohrmann</i>	357
Bericht und Erfahrungen aus dem Vorgehen »Strategie für einen inklusiven Kreis Gütersloh« <i>Christian Jung</i>	376
Die Verletzbarkeit des Menschen durch den Menschen ist nicht aufhebbar Anmerkungen zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) <i>Willehad Lanwer</i>	385
Inklusion braucht Professionalität Reflexionen zum neuen Masterstudiengang Systementwicklung Inklusion <i>Anne-Dore Stein</i>	399
Edmund H. Funke (1941–2014) <i>Christiane Hofmann, Thomas Rihm, Rudi Krawitz & Reimer Kornmann</i>	415
Buchrezensionen	424

Behindertenpädagogik in Hessen

Schwerpunkthema: »Wir lernen zusammen!« – Eine Kooperationsvereinbarung zweier Schulen	431
»Wir lernen zusammen!« – Eine Kooperationsvereinbarung zweier Schulen <i>Jessica Nolte</i>	432
Impressum	448

Editorial

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

»Flucht« und »Asyl« sind gegenwärtig das, was Klafki mit »epochaltypischen Schlüsselproblemen«¹ bezeichnet. Weltweit sind zurzeit Menschen und Menschengruppen gezwungen, ihre Heimat und damit ihre Länder zu verlassen. Fluchtursachen und -hintergründe sind, Menschenrechtsverletzungen, Kriege, Bürgerkriege, Krisen, Unruhen und Konflikte, Armut bzw. prekäre Lebensbedingungen, Naturkatastrophen, (drohende) politische Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen oder religiösen Bevölkerungsgruppe usw.².

Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen besagen, dass 2013 weltweit 51,2 Millionen Menschen flüchteten³, und auch gegenwärtig befinden sich über 50 Millionen Menschen auf der Flucht, die Hälfte davon sind Minderjährige⁴. Kinder- und jugendspezifische Fluchtgründe sind neben anderem vor allem bei Mädchen und jungen Frauen beispielsweise drohende Genitalverstümmelungen, Zwangsheirat, sexueller Missbrauch und Zwangsprostitution. Ferner fliehen Kinder und Jugendliche beider Geschlechter z.B. auch, weil sie von Ausbeutung, Sklaverei und/oder Kinderarbeit betroffen sind sowie von Verfolgung wegen Wehrdienstverweigerung oder auch drohender Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten⁵.

Angesichts dessen haben 2014 rund 626 000 Menschen in der EU Asyl beantragt und die steigende Zahl derer, die auch hier in der BRD ihr Grundrecht auf Asyl in Anspruch nehmen bzw. beantragen, stellen für die entsprechenden Bundesländer und Kommunen eine große Herausforderung dar.

-
- 1 Vgl. Klafki, Wolfgang: Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik. Weinheim/Basel: Beltz Verlag 1993 (3. Aufl.), S. 43.
 - 2 Vgl. Parusel, Bernd: Unbegleitete Minderjährige auf der Flucht. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 65. Jahrgang, 15. Juni 2015, S. 33.
 - 3 Vgl. Hirsland, Katrin: Flucht und Asyl: Aktuelle Zahlen und Entwicklungen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 65. Jahrgang, 15. Juni 2015, S. 17.
 - 4 Vgl. Piepenbrink, Johannes: Editorial. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 65. Jahrgang, 15. Juni 2015, S. 2.
 - 5 Vgl. Parusel, Bernd: Unbegleitete Minderjährige auf der Flucht, a. a. O., S. 33–34.

Die Einordnung von »Flucht« und »Asyl« als »epochaltypisches Schlüsselproblem« erfolgt in diesem Kontext aus dem Grunde, weil sie übergreifende globale und nationale gesellschaftliche Wirklichkeiten betreffen, in denen sich die Frage und Klärung von Exklusion/Inklusion widerspiegeln. Insbesondere im Umgang mit den Schutzsuchenden Flüchtlingen, d. h. mit den Vorbehalten und Ängsten, die Bundesbürgerinnen und Bürgern in ihren Protesten und auch in den Übergriffen gegenüber Schutzsuchenden zum Ausdruck bringen, zeigen und offenbaren sich grundsätzliche gesellschaftliche Einstellungen und Haltungen im Hinblick auf Inklusion und Exklusion.

Denn in den Protesten und Übergriffen manifestiert sich das, was Heitmeyer in seinen soziologischen Studien »Deutsche Zustände« als »rohe Bürgerlichkeit« charakterisiert⁶. Die »rohe Bürgerlichkeit«, so Heitmeyer,

»zeichnet sich – befeuert von politischen Entscheidungen – durch Tendenzen eines Rückzuges aus der Solidargemeinschaft aus. Die Entkultivierung des Bürgertums offenbart sich im Auftreten seiner Angehörigen und in der Art und Weise, wie sie versuchen, einige Ziele mit rabiaten Mitteln durchzusetzen. Das zeigt sich nicht zuletzt in der Abwertung schwacher Gruppen. Zivilisierte, tolerante, differenzierte Einstellungen, die in höheren Einkommen einmal anzutreffen waren, scheinen sich in unzivilisierte, intolerante – ja: verrohete – zu verwandeln«⁷.

Offenkundig geht es darum,

»eigene *soziale Privilegien* durch Abwertungen und Desintegration von als »nutzlos« etikettierten Menschen zu sichern oder auszubauen, sowie um eine *kulturelle Abwehrhaltung* (etwa im Hinblick auf die Islamfeindlichkeit), wobei es in diesem Fall keinen dämpfenden Bildungseffekt mehr zu geben scheint«⁸.

Zur Präzisierung der Zuschreibung als »nutzlos« ist auf Bauman zu verweisen. »Nutzlos« zu sein bedeutet in seinem Verständnis, »überzählich« und »überflüssig« zu sein, »nicht gebraucht zu werden – wie auch immer der Nutz- und Gebrauchswert beschaffen zu sein mag, der den Standard für Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit liefert. Die anderen brauchen dich nicht, sie kommen ohne dich genauso gut zurecht, ja sogar besser. Es gibt keinen einleuchtenden Grund für Deine Anwesenheit und keine naheliegende Rechtfertigung für deinen Anspruch, hierbleiben zu dürfen«⁹.

6 Vgl. Heitmeyer, Wilhelm: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) in einem entsicherten Jahrzehnt. In: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 10. Frankfurt: Suhrkamp Verlag 2012, S. 35.

7 Ebd.

8 Ebd.

9 Bauman, Zygmunt: Verworfenes Leben. Die Ausgrenzten des Moderne. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2005, S. 20f.

Mithin meint für ›überflüssig‹ und ›nutzlos‹ erklärt zu werden, »weggeworfen zu werden, weil man ein Wegwerfartikel ist, – wie eine leere Einwegflasche oder wie eine Einmalspritze, eine unattraktive Ware, für die sich keine Käufer finden, oder ein fehlerhaftes oder beschädigtes, nutzloses Produkt, das die Qualitätsprüfer vom Fließband pflücken«¹⁰.

Die sich in diesem Einstellungen und Haltungen widerspiegelnde ›geballte Wucht‹, so Heitmeyer,

»mit der die Eliten einen rabiaten Klassenkampf von oben inszenieren, und die Transmission der sozialen Kälte durch eine rohe Bürgerlichkeit, die sich selbst in der Opferrolle wähnt und deshalb schwache Gruppen [wie beispielsweise Flüchtlinge, aber auch Menschen, die als behindert bezeichnet werden W. L.] ostentativ abwertet, zeigen, dass eine gewaltförmige Desintegration auch in dieser Gesellschaft nicht unwahrscheinlich ist«¹¹.

Die skizzierten Zusammenhänge sind von großer Relevanz für die derzeitige Debatte im erziehungswissenschaftlichen Feld um Exklusion/Inklusion und bilden im gewissen Sinne den Hintergrund, vor dem die Beiträge im vorliegenden Heft abzubilden sind.

Denn die derzeitigen Diskurse über Inklusion werden zunehmend über die sogenannte »Inkludierbarkeit« von Menschen geführt. Nicht die Herstellung angemessener sozial-gesellschaftlicher Strukturen, nicht die unzureichenden Ressourcen bestimmt die Debatte. Stattdessen werden zugeschriebene Eigenschaften von einzelnen Individuen, v. a. »Art und Schweregrad einer Behinderung« oder »störendes Verhalten« anstelle der »Störung der Verhältnisse« als Maßstab der Bewertung genommen, ob Inklusion realisierbar sei. Inklusion bedarf radikaler, an den Wurzeln des Sozial-, Erziehungs- und Bildungssystems und des Gemeinwesens ansetzender (Selbst-)Veränderungen.

Die ersten drei Beiträge des Heftes beziehen sich auf die vorangestellten inhaltlichen Zusammenhänge und bei ihnen handelt es sich um Referate, die auf dem Fachtag mit dem Titel »Inklusion – ein radikaler Aufbruch, Menschenrecht, Strukturen, Ressourcen« des Vereins »Politik gegen Aussonderung« am 15. November 2014 in Darmstadt vorgetragen wurden.

Mithin bearbeitet Reinald Eichholz in seinen Ausführungen das Thema »Die Denkbremse – Schaden durch pädagogische und politische Missdeutungen der Behindertenrechtskonvention«. Daran anschließend setzt sich Albrecht Rohrmann mit der »Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene« auseinander. Christian Jung stellt in seinem Artikel aus einer sozialrechtlich und administrativen Perspektive die Thematik »Bericht und Erfahrungen aus dem Vorgehen ›Strategie für einen inklusiven Kreis Gütersloh‹«

¹⁰ S. 21.

¹¹ Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF), a. a. O., S. 35.

dar. Bei dem Beitrag von Willehad Lanwer »*Die Verletzbarkeit des Menschen durch den Menschen ist nicht aufhebbar. Anmerkungen zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)*« handelt es sich um einen Vortrag anlässlich des Fachtags »Inklusion als gesellschaftlicher Auftrag!«, veranstaltet von der Ev. Hochschule Darmstadt, Studiengang »Inclusive Education« im Rahmen des Festivals »Alles Inclusive?!« am 15.05.2015 in Darmstadt. Anne-Dore Stein bezieht sich in ihren Ausführungen zu »*Inklusion braucht Professionalität – Reflexionen zum neuen Masterstudiengang Systementwicklung Inklusion*« auf die Herausforderung der UN-BRK bezogen auf die Qualifizierung und Professionalisierung, die handelnden Akteure im Feld von Erziehung und Bildung sowie des Gemeinwesens. Den Abschluss des Heftes markieren die Ausführungen von Christiane Hofmann, Thomas Rihm, Rudi Krawitz, und Reimer Kornmann zum Tode von »*Edmund H. Funke (1941 – 2014)*«.

Willehad Lanwer

Die Redaktion

Die Denkbremse

Schaden durch pädagogische und politische Missdeutungen der Behindertenrechtskonvention¹

Reinald Eichholz

I. Denkbremse ...

Schenkt man dem ungarischen Philosophen Georg Kühlewind Glauben, gibt es ein anthropologisches Urphänomen, es heißt: »Die Denkbremse«². Es handelt sich um den schlichten Tatbestand, dass der Mensch dazu neigt, Gedanken nicht zu Ende zu denken. Als Beispiel führt er an, dass der philosophische Skeptizismus stets versichert, letztgültige Aussagen gebe es nicht – nur *diese* Aussage soll eine unumstößlich richtige und endgültige sein! Offensichtlich betätigt der Mensch unmittelbar bevor er dies feststellt, die ›Denkbremse‹ mit der Folge, nicht zu realisieren, dass – nur zu Ende gedacht – der Skeptizismus sich mit dieser Aussage selbst aufhebt ...

Daran erinnert die derzeit laufende Diskussion um das Recht auf Inklusion. Allseitig wird betont, dass dies ein Menschenrecht von hohem Rang sei, um doch zugleich zu erklären, dass Inklusion im praktischen Leben natürlich Grenzen haben müsse. In der Schule sei es abwegig, sich gemeinsamen Unterricht vorzustellen, an dem gleichzeitig schwer mehrfach behinderte Kinder und Hochbegabte teilnehmen – keiner komme hier zu seinem Recht! So heißt es, sei eine Inklusionsquote von 80% ein durchaus sinnvolles bildungspolitisches Ziel – mehr geht nicht!

Wenn man den Ausgangsgedanken ernst nimmt, Inklusion sei ein Menschenrecht, heißt das allerdings auch, dass dieses Recht universell und unteilbar ist. Sich bei den Bemühungen um Inklusion mit 80% zu begnügen, kann deshalb nur unter kräftiger Betätigung der Denkbremse einleuchten. Denn sonst würde auffallen, dass es eine solche Beschränkung bei Menschenrechten nicht geben kann. Sie gelten für jeden Menschen uneingeschränkt und ohne jede Diskriminierung. Man muss nur denken, mit derselben Argumentation wollte man die Menschenwürde – 80% genügt ... – einschränken, um zu sehen, dass dieser Gedankengang im Ansatz verfehlt ist.

1 Überlegungen zur Tagung »Inklusion – ein radikaler Aufbruch! Menschenrecht. Strukturen. Ressourcen« der Evangelischen Hochschule Darmstadt am 15.11.2014 in Darmstadt.

2 https://www.youtube.com/results?search_query=denkbremse.

II. Inklusion und allgemeine Menschenrechte

Näheres Nachdenken muss zu dem Schluss führen, dass entweder der Universalanspruch der Menschenrechte fehlerhaft ist oder das übliche Inklusionsverständnis. Will man ersteres nicht infrage stellen, muss der Fehler bei letzterem liegen. So gilt es, unser Inklusionsverständnis zu überprüfen und zu untersuchen, was denn menschenrechtlich im Kern unter Inklusion zu verstehen ist – nur so lässt sich zuverlässig entscheiden, welche gesellschaftlichen, politischen oder pädagogischen Schlüsse daraus zu ziehen sind³.

Greift man zur Behindertenrechtskonvention, die im Rahmen von Menschenrechtsverträgen erstmals von Inklusion spricht, ist zu bemerken, dass schon in der Präambel zahlreiche vorausgehende Menschenrechtsvereinbarungen in Bezug genommen werden, von der Charta der Vereinten Nationen (1945), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) über die Internationalen Pakte über bürgerliche und politische und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979) bis hin zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989). In anderer Wortwahl taucht in diesen Übereinkommen längst der Gedanke der Inklusion auf, wenn etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von der »Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte [...] aller Mitglieder der menschlichen Familie« spricht⁴. Oder wenn die Kinderrechtskonvention die Stellung des Menschen als eigenständiges Subjekt betont und die zugleich uneingeschränkte »aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft« verlangt⁵. Die Behindertenrechtskonvention greift diese Gedanken auf und fordert »uneingeschränkte Teilnahme« der Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, »ihr Zugehörigkeitsgefühl« im »Gefühl der Würde und des eigenen Werts« zu stärken⁶. Als tragender Grundgedanke ergibt sich aus der Präambel der Pakte von 1966, dass sich alle diese Rechte »aus der Würde des Menschen herleiten«.

Es ist also eine Verkürzung, wenn heute trotz dieser Zusammenhänge über Inklusion allein auf der Grundlage des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen diskutiert wird. Die Behindertenrechtskonvention erscheint verkürzt wie ein Sonderrecht für diese bestimmte Menschengruppe; die tief eingewurzelten allgemeinen Menschenrechte mit ihrem universellen individuellen und gesellschaftlichen Anspruch für alle Menschen bleiben ausgeblendet. Nimmt man aber den allgemeinen menschenrechtlichen Hintergrund ernst, wird Inklusion zu einem der Menschenwürde verpflichteten

3 Ausführlich: Eichholz, Reinold, Streitsache Inklusion – Rechtliche Gesichtspunkte zur aktuellen Diskussion, in: Feuser, Georg/Maschke, Thomas (Hrsg.), *Lehrerbildung auf dem Prüfstand, Welche Qualifikationen braucht die inklusive Schule?* Psychosozial-Verlag 2013, S. 67.

4 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Präambel.

5 so Art. 23 UN-Kinderrechtskonvention.

6 Präambel sowie Art. 24 BRK.